

Verordnung

über

die Verwendung von brachliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in der
Provinz Mark Brandenburg

1. Das gesamte in der Provinz Mark Brandenburg liegende Brachland — soweit es sich um landwirtschaftlich nutzbare Flächen handelt — muß zur Erfüllung des Wirtschaftsplanes 1946 genutzt werden.

2. Grundbesitzer, die das ihnen gebührige Land nicht anbauen und somit der Volksernährung antzehen, verlieren vorübergehend das Nutzungsrecht an ihrem Grundstück. Derartige Grundstücke werden durch die Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe pachtweise für die Dauer von 6 bis 12 Jahren übernommen. Die an den Eigentümer zu entrichtende Pachtsumme darf jährlich 2—10 RM pro Hektar nicht überschreiten. Die Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe haben das Recht, dieses Land an landbedürftige Alt- und Neubauern zu dem gleichen Pachtzins und unter Hinzurechnung ihrer Unkosten weiter zu verpachten.

3. Die Ortsausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe stellen einen Plan auf, der das gesamte in ihrem Bezirk vorhandene Brachland erfaßt und dessen Verwertung festlegt. In dem Plan müssen die Einzelanträge auf pachtweise Überlassung der brachliegenden Grundstücke enthalten sein.

Aus den Anträgen muß hervorgehen:

a) Name und Wohnort des eingetragenen Eigentümers des in Frage kommenden Grundstückes, Grundbuch und Katasterbezeichnung, Größe und Bodenklasse,

b) evtl. vorhandene durch den Eigentümer nicht benutzte Gebäude, die mitverpachtet und in der Pachtsumme gesondert anzurechnen werden sollen,

c) die durch den Ortsausschuß der gegenseitigen Bauernhilfe vorgesehene Pacht-

summe, die an den Eigentümer entrichtet werden soll, sowie Dauer der Pacht.

d) genaue Angaben, die klar ergeben lassen, daß der Eigentümer seinen Boden nicht bearbeiten kann oder will. Besonderer Hinweis über die Dauer während der das Grundstück nicht bearbeitet wurde.

Die Pläne über die Verwendung brachliegenden Landes selbst Einzelanträgen werden in je einem Exemplar dem Kreis- und dem Ortsausschuß der gegenseitigen Bauernhilfe zur Begutachtung übergeben und dem zuständigen Landrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Grundbesitzer, dessen Boden verpachtet werden soll, erhält nach Genehmigung durch den Landrat eine Pachtverfügung, die von dem Ortsausschuß der gegenseitigen Bauernhilfe mitunterzeichnet wird, und die pachtweise Vergebung des brachliegenden Grundbesitzes festlegt.

e) Der aufgestellte Plan nebst Anträgen muß von den 3—7 Mitgliedern des Ortsausschusses der gegenseitigen Bauernhilfe mitunterzeichnet werden.

4. Die Ortsausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe geben bei der Anstellung des „Planes zur Verwertung des Brachlandes“ durch eingeschriebenen Brief oder im Abwesenheitsfall des Grundbesitzers öffentlich durch Anschlag bekannt, welcher brachliegende Grundbesitz durch Verfügung verpachtet werden soll. Die Eigentümer haben das Recht auf Einspruch innerhalb von 14 Tagen vom Datum der Veröffentlichung des Planes an gerechnet. Der Einspruch muß innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen und an den zuständigen Landrat gerichtet werden, der darüber im Einvernehmen mit dem Kreis-

schaft der gegenseitigen Bauernhilfe entscheidet.

Die Ortsausschüsse sind verpflichtet, ihren Anträgen auf pachtweise Überlassung von Bruchland die evtl. Einsprüche der Eigentümer beizufügen bzw. zu vermerken, daß in der festgesetzten Frist von seiten der Eigentümer kein Einspruch erfolgt ist.

- 5 Die Ortsausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe tragen Sorge für die Bearbeitung des

Bodens invalider Personen oder alleinstehender Frauen, die die nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten nicht allein bewältigen können. Es ist Pflicht der Ortsausschüsse derartige Personen, die von dem Ertrag ihres Landes leben müssen, weitgehend und tatkräftig zu unterstützen.

- 6 Fochterverlängerungen können nur auf Grund erneuter und begründeter Anträge mit Genehmigung des zuständigen Landrats vorgenommen werden.

P o t s d a m , den 22. Januar 1946

Provinzialverwaltung Mark Brandenburg

Der Präsident,
Dr. Steinhoff

Der Erste Vizepräsident:
Bechler

Die Vizepräsidenten:
Rau R ö c k e r S c h l e u s e n e r